

Polzeiverordnung der Gemeinde Siblingen (PolV)

vom 10. 06. 2026

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Siblingen, gestützt auf

- das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
- Art. 2 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 3 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)
- Art. 25, 28 und 30 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 (SHR 311.100)
- die Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014 (SHR 311.101)
- das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100)
- Art. 13 Abs. 1 und Art. 16 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)
- Art. 15 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 1. Juli 2002 (SHR 814.201)
- das Ruhetagsgesetz vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200)
- die Bauordnung der Gemeinde Siblingen vom 15. März 2022
- Art. 42 Abs. 3 der Feuerwehrrordnung des Feuerwehrverbands MittelKlettgau der Gemeinden Gächlingen, Neunkirch und Siblingen

erlässt folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Polizeiorgane	3
Art. 3 Einwohnerkontrolle	3
II. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	3
Art. 4 Sicherheit und Ordnung.....	3
Art. 5 Schaffung einer Gefahrenlage	4
Art. 6 Videoüberwachung.....	4
Art. 7 Unfug	4
Art. 8 Ruhestörung	5
Art. 9 Gastwirtschaft und Anlässe	5
Art. 10 Spiele und sportliche Veranstaltungen.....	5
Art. 11 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.....	6
Art. 12 Historische Anlässe.....	6
Art. 13 Kehricht, Abfall	6
Art. 14 Betreten von Kulturen und fremdem Besitz	6
Art. 15 Rettungsanlagen	6
Art. 16 Fundsachen	6
Art. 17 Kostenersatz bei Fehllalarm	7
III. Benützung des öffentlichen Raums	7
Art. 18 Gesteigerter Gemeingebrauch	7
Art. 19 Parkieren auf öffentlichem Grund	7
Art. 20 Rettungseinrichtungen.....	7
Art. 21 Wegschaffen von Fahrzeugen und Sachen	7
Art. 22 Plakate, Reklamen	8
Art. 23 Campieren.....	8
Art. 24 Bäume und Sträucher	8
IV. Sanktionen und Schlussbestimmungen	8
Art. 25 Strafen	8
Art. 26 Verwaltungszwang.....	9
Art. 27 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen, Immissionen und Gefahren jeder Art in der Gemeinde Siblingen.

² Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Polizeiorgane

Art. 2

¹ Die Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben ist unter Vorbehalt kantonalen Rechts Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe.

² Die Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei und die Kompetenzabgrenzung regeln das Polizeigesetz sowie Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Einwohnerkontrolle

Art. 3

¹ Der Vollzug des Niederlassungsrechts obliegt der Einwohnerkontrolle. Sie ist für die entsprechende Kontrollführung des offiziellen Einwohnerregisters zuständig.

² Personen, die Wohn- oder Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, ein- und ausziehende Vertragsparteien innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

³ Wer sich bei der Einwohnerkontrolle anmeldet und keine eigenen Räumlichkeiten bewohnt oder nutzt, hat der Einwohnerkontrolle anzugeben, wer diese Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Einwohnerkontrolle kann die Vorlage eines Miet- oder Pachtvertrags, Urkunden über die Einräumung eines Wohnrechts sowie andere geeignete Unterlagen verlangen.

II. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und
Ordnung

Art. 4

¹ Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Es ist insbesondere verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen oder zu erschrecken;
- b) auf öffentlichem Grund an unbewilligten Umzügen und Versammlungen teilzunehmen. Umzüge und Versammlungen von Schulen, Kirchgemeinden und Dorfvereinen bedürfen keiner Genehmigung

Schaffung einer
Gefahrenlage

Art. 5

¹ Wer eine besondere Gefahr schafft bzw. für einen gefährlichen Zustand verantwortlich ist, hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um die damit verbundenen Gefahren abzuwenden.

² Insbesondere sind Baustellen, Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen auf sichere Weise zu decken bzw. so abzusperren und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

³ Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Geländern, Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Videoüberwachung

Art. 6

¹ Die Videoüberwachung durch die Gemeinde ist zulässig, soweit sie den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckt.

² Der Gemeinderat entscheidet über den punktuellen Einsatz von Videogeräten. Nicht überwacht werden darf der Privatbereich von Personen.

³ Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden und verhältnismässig sein.

⁴ Soweit die Aufzeichnungen schützenswerte Personendaten enthalten, müssen sie durch geeignete technische Massnahmen vor Missbrauch geschützt und innert 20 Tagen vernichtet werden.

⁵ Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Unfug

Art. 7

¹ Missbrauch öffentlicher Sachen oder privaten Eigentums ist verboten.

² Insbesondere ist es untersagt, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

Ruhestörung

Art. 8

- ¹ Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbare Vorkehren vermieden werden kann.
- ² Während der Ruhezeiten von 12.00 bis 13.00 und von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage, sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt.
- ³ Zusätzlich ist von 06.00 bis 07.00 und von 20.00 bis 22.00 Uhr in Zonen, die vorwiegend oder ausschliesslich für das Wohnen bestimmt sind, namentlich das Benutzen von motorbetriebenen Geräten und von lärmverursachenden Handwerkzeugen untersagt, sowohl für individuelle, gewerbliche und landwirtschaftliche als auch für Haus- und Gartenarbeiten.
- ⁴ Folgende Tätigkeiten sind von den Ruhezeiten gemäss Abs. 2 und 3 ausgenommen:
 - a) unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten,
 - b) unaufschiebbare Bauarbeiten von 06:00 bis 07:00 Uhr
 - c) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.
- ⁵ Der Gemeinderat kann überdies in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung für die kommunalen Ruhezeiten erteilen.
- ⁶ Für öffentliche Ruhetage gilt das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz) vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200).

Gastwirtschaft und Anlässe

Art. 9

- ¹ Beim Betrieb von Gastwirtschaften und bei Anlässen sind die nötigen zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Lärmbelästigungen zu vermeiden.
- ² Gastwirte oder Personen, die Anlässe durchführen, sind zudem verpflichtet, in unmittelbarer Nähe der Gastwirtschaft oder des Veranstaltungsortes für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- ³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, vorsehen.

Spiele und sportliche Veranstaltungen

Art. 10

- ¹ Motorbetriebene Spielzeuge wie Modellflugzeuge usw. müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein und dürfen nur ausserhalb der bewohnten Gebiete betrieben werden.
- ² Motorsportveranstaltungen wie Go-Kart, Moto-Cross, Modellflugzeuge usw. sowie Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Abbrennen von
pyrotechnischen
Gegenständen

Art. 11

- ¹ Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur am 1. August, am 31. Dezember und am 1. Januar gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.
- ² Nach dem Abbrennen sind die Verantwortlichen verpflichtet, alle Abfälle ordnungsgemäss zu beseitigen, um die Sicherheit und Sauberkeit der Umgebung zu gewährleisten.
- ³ Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen jeglicher Art ist in öffentlichen Gebäuden verboten.

Historische Anlässe

Art. 12

Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe und für ähnliche Bräuche ist nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.

Kehricht, Abfall

Art. 13

- ¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Es ist ferner untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen (Littering).
- ² Davon ausgenommen sind die für die vorschriftsgemässe Lagerung der entsprechenden Abfälle vorgesehenen und bewilligten Lagerplätze und Deponien, die Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.
- ³ Die Benutzung der Entsorgungsstellen ist nur für in Siblingen gemeldete natürliche und juristische Personen zulässig.

Betreten von Kulturen
und fremdem Besitz

Art. 14

- ¹ Das Betreten von Kulturland ist nur nach der Ernte gestattet. Es ist generell darauf zu achten, dass die landwirtschaftlichen Kulturen durch das Betreten keinen Schaden nehmen.
- ² Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

Rettungsanlagen

Art. 15

Die Benützung von Geräten und Anlagen, die dem Schutz und der Rettung von Menschen dienen, ist nur in Nottfällen erlaubt. Sie ist der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

Fundsachen

Art. 16

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Kostenersatz bei
Fehlalarm

Art. 17

¹ Die Kosten für Einsätze der Rettungskräfte oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachtem Fehlalarm haben die Eigentümer und die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Verursacher zu bezahlen.

² Der Betreiber einer Alarmanlage ist bei Fehlalarm zum Ersatz der Einsatzkosten der Schaffhauser Polizei, der Rettungs- und der Wehrdienste verpflichtet.

III. Benützung des öffentlichen Raums

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Art. 18

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen (Strassen, Plätze, Liegenschaften, Parkanlagen, Schulanlagen, Gewässer usw.) bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsordnung bzw. die Bestimmungen des Strassengesetzes. Es kann eine Gebühr erhoben werden.

Parkieren auf
öffentlichem Grund

Art. 19

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge oder Fahrzeuganhänger regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen. Es kann eine Gebühr erhoben werden.

Rettungseinrichtungen

Art. 20

¹ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

² Verboten ist insbesondere jede Belegung des öffentlichen Grundes, namentlich vor Feuerwehrmagazinen und in unmittelbarer Nähe von Hydranten.

Wegschaffen von
Fahrzeugen und
Sachen

Art. 21

¹ Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und andere deponierte Sachen können durch den Gemeinderat bzw. den von ihm Beauftragten weggeschafft werden, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder der Anordnung der Gemeinde nicht Folge leistet.

² Die Kosten werden der verantwortlichen Person auferlegt.

Plakate, Reklamen

Art. 22

- ¹ Das Anbringen von Schaukästen, Plakaten und Reklamen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung. Es dürfen weder der Verkehr behindert noch die Umgebung verunstaltet werden.
- ² Reklame für Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen darf unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts frühestens vier Wochen vor dem betreffenden Anlass bzw. Urnengang ohne Bewilligung ausgehängt werden. Sie muss nach dem Anlass oder Urnengang unverzüglich entfernt werden.

Campieren

Art. 23

Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür bezeichneten Plätzen zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Bäume und Sträucher

Art. 24

- ¹ Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4,5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2,5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes. Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit dürfen beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signal- und Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein.
- ² Wo die Eigentümer die entsprechenden Weisungen (amtliche Publikation) der Gemeindebehörde nicht befolgen, ist diese befugt, das Zurückschneiden auf deren Kosten zu veranlassen.

IV. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

- ¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von höchstens 1'000 Franken bestraft.
- ² Die Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung ist auch bei Fahrlässigkeit strafbar, sofern sich aus der verletzen Vorschrift nicht das Gegenteil ergibt.

³ Dem Fehlbaren werden Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten, eine Spruchgebühr, sowie gegebenenfalls auch Reinigungs- und Instandstellungskosten auferlegt.

⁴ Die vom Gemeinderat beauftragten kommunalen Organe bzw. die Schaffhauser Polizei sind gemäss Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug berechtigt, bei geringfügigen Übertretungen einen festen Bussenbetrag auf der Stelle gegen Quittung zu erheben.

⁵ Für die Umwandlung von Busse in Haft sind die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches massgebend.

Verwaltungszwang

Art. 26

¹ Polizeiliche Massnahmen können wo nötig unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

² Die Kosten werden der die Massnahmen verursachenden Person in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 27

¹ Diesen Erlass setzt der Gemeinderat nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons in Kraft.

² Dieser Erlass ist zu publizieren und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026.

Namens des Gemeinderates

Karin Spengler
Gemeindepräsidentin

Monika Vogelsanger
Gemeindeschreiberin

Vom Finanzdepartement genehmigt am: _____

Die Vorsteherin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter